

Verein Zirkus Oase Solothurn

Statuten



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Zirkus Oase Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Kulturförderung mit Fokus auf Kinder und Jugendliche.

Die Zirkus Oase Solothurn versteht sich als Bildungs-, Kultur- und Begegnungsort und trägt nachhaltig zur kulturellen Vielfalt und sozialen Vernetzung in der Region Solothurn bei.

Die Angebote und Arbeitsweisen des Vereins sind niederschwellig, sie fördern Diversität und Teilhabe und stehen allen Bildungsniveaus und sozialen Schichten offen.

Zur Zweckerfüllung kann der Verein Liegenschaften erwerben, mieten, pachten, verwalten und veräussern und alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

Der Verein anerkennt und befolgt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie das Doping-Statut von Swiss Olympic. Der Verein stellt sicher, dass diese Prinzipien von seinen Organen, Mitarbeitenden, Trainer*innen und Artist*innen eingehalten und vorgelebt werden. Er fördert einen gesunden, respektvollen und fairen Sport.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands der Zirkus Oase Solothurn.
- Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten, können Mitglieder werden. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vorstandsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand (mindestens drei Monate im Voraus) möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen zur:

- Wahl des Vorstandes und des (Co-)Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Statuten und Reglemente sowie Auflösung des Vereins (bedingt die Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder).
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit ist nicht begrenzt.
- Der Vorstand wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand beschliesst darüber.
- Der Vorstand kann während des Jahres mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Mitglieder ergänzen (Kooptation). Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er nimmt die Verteilung der Ressorts und Arbeiten vor und tritt so oft zusammen, wie die Vereinsgeschäfte es erfordern.

- Beschlüsse des Vorstands werden durch die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst, insofern mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
- Der Vorstand erstellt das Budget und beschliesst über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks.

10. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Arbeit der Zirkus Oase Solothurn eine Geschäftsstelle schaffen. Deren Kompetenzen sind im Pflichtenheft definiert, das der Vorstand erlässt.

11. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person bestehen. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift eines/r Co-Präsident*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verbindlich vertreten.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist das Stimmenmehr von 2/3 aller Mitglieder.

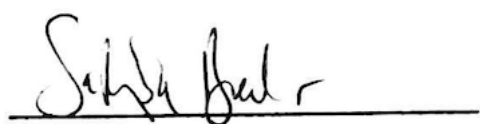
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

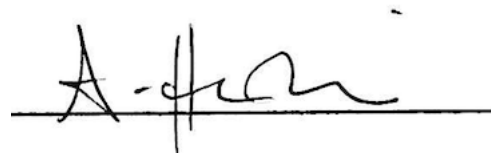
Datum, Ort 14. Mai 2026, Solothurn

Co-Präsidium:



Saskia Beck

Protokollführung:



Alexandra Häberli



Romy David